

Müllabfuhrordnung

der Marktgemeinde Bad Aussee

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Aussee vom 31.03.1993 gemäß § 15 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1987, LGBl. Nr. 68/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 5/1991 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sammlung und Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen, sowie der hausmüllähnlichen Abfälle (Müll), hat die Marktgemeinde Bad Aussee eine öffentliche Müllabfuhr eingerichtet.
- (2) Die Müllabfuhr umfaßt die getrennte Sammlung und Abfuhr des Biomülls, der Altstoffe, des Sperrmülls, des Hausmülls (Restmüll) und des Straßenkehrichts, der auf den im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücken und Liegenschaften anfällt.
- (3) Die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr erfolgt hinsichtlich der Abfuhr des Biomülls, des Hausmülls und des Straßenkehrichts von der Marktgemeinde Bad Aussee. Hinsichtlich der Abfuhr der Altstoffe und des Sperrmülls bedient sich die Marktgemeinde Bad Aussee einerseits befugter privater Unternehmen und andererseits des Wasserverbandes Ausseerland (Altstoff- und Problemstoffsammelzentrum Mülldeponie Unterkainisch).
- (4) Für die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen, sofern sie nicht hausmüllähnlich sind, haben grundsätzlich die Verursacher zu sorgen. Verursacher ist, wer Abfälle im Sinne dieser Bestimmung erzeugt oder besitzt.

Die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Entsorgung der im Abs. 4 angeführten Abfälle kann auch von der Gemeinde nach vertraglicher Vereinbarung durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet erscheint, die im § 3 Abs. 3 des Steierm. Abfallwirtschaftsgesetzes normierten Interessen gewahrt bleiben und dies wirtschaftlich und technisch zweckmäßig ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Behandlung als Abfall (Sammlung, Transport, Verwertung, Entsorgung) im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (2) Als Abfälle im Sinne des § 1 gelten Hausmüll einschließlich Biomüll, Altstoffe, Sperrmüll und Straßenkehricht.
- (3) Hausmüll sind Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, kleinere Mengen von Speiseölen und Speisefetten, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen, sowie die im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art (hausmüllähnliche Abfälle).
- (4) Biomüll sind organische kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle und vergleichbare Abfälle (z.B. kompostierbare Friedhofsabfälle).
- (5) Altstoffe sind jene Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.
- (6) Sperrmüll sind jene Stoffe im Sinne des Abs. 3, die wegen ihrer Beschaffenheit (Größe oder Masse) weder in Hausmüllbehältern gesammelt noch durch die Hausmüllabfuhr abgeführt werden können.
- (7) Straßenkehricht ist Müll, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfällt und der Hausmüllbehandlung zugeführt werden kann.

§ 3

Abfallbehandlung und Abfallbehandlungsanlagen

- (1) Restmüll, Sperrmüll und Straßenkehricht ist der genehmigten Deponie des Wasserverbandes Ausseerland am Standort Bad Aussee, Unterkainisch, zuzuführen.
- (2) Biomüll ist mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs. 3 der Kompostaufbereitungsanlage des Wasserverbandes Ausseerland am Standort Bad Aussee, Unterkainisch, zuzuführen.
- (3) Die Möglichkeit einer Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung besteht grundsätzlich nur, wenn der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft oder ein Haushalt schriftlich verbindlich erklärt, daß der organische Abfall umfassend und ganzjährig auf eigenem (bei schriftlicher Genehmigung auch fremden) Grundstück geordnet kompostiert wird.
Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Erklärung jederzeit an Ort und Stelle zu kontrollieren, wobei ein Verstoß gegen die Erklärung einen sofortigen, mit Bescheid zu vollziehenden Anschluß an die öffentliche Biomüllabfuhr für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach sich zieht.
- (4) Altstoffe sind einer entsprechenden Wiederverwertung zuzuführen.

§ 4**Zeitpunkt und Benützbarkeit der Einrichtungen
und Anlagen der Müllabfuhr und Abfallbehandlung**

Die Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr und Abfallbehandlung ist mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung gegeben.

§ 5**Abfuhrbereich und Anschlußpflicht**

- (1) Der Abfuhrbereich, das ist jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr des Hausmülls, des Biomülls, des Sperrmülls und des Straßenkehrichts durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke (Liegenschaften) mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Marktgemeinde wirtschaftlich zumutbar ist, umfaßt das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Bad Aussee.
- (2) Die Eigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke (Liegenschaften) sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließen und damit die auf ihren Grundstücken (Liegenschaften) anfallenden Abfälle durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (3) Für die Grundstücke (Liegenschaften), die nicht an von der regelmäßigen Sammlung und Abfuhr durch die öffentliche Müllabfuhr befahrenen Verkehrsflächen liegen, können Sammelstellen für Müllbehälter errichtet werden. Diese Sammelstellen sind mittels Bescheid festzulegen.
- (4) Die Anschlußpflicht nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Benützbarkeit der öffentlichen Müllabfuhereinrichtungen und der genehmigten Abfallbehandlungsanlagen und besteht solange, als die Voraussetzungen vorliegen, die tatsächlich oder erfahrungsgemäß den Anfall von Abfall verursachen.
- (5) Der Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr gilt mit der Beistellung der Müllbehälter (§ 6) als vollzogen. Die Gemeinde hat hiervon die Anschlußpflichtigen nachweislich zu verständigen. Auf Antrag eines Anschlußpflichtigen, der binnen einem Monat nach Zustellung der Verständigung eingebracht werden kann, hat die Gemeinde über die Anschlußpflicht, die Größe und Anzahl der erforderlichen Müllbehälter mit Bescheid zu entscheiden.
- (6) Für Grundstücke (Liegenschaften), die der öffentlichen Müllabfuhr schon vor Inkrafttreten dieser Müllabfuhrordnung angeschlossen waren, gilt der Anschluß im Sinne dieser Müllabfuhrordnung mit deren Inkrafttreten als vollzogen.
- (7) Eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser u.dgl.) begründet keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Abfallbehandlung.

§ 6

Art und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Für die Sammlung von Abfällen zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr sind ausschließlich die von der Marktgemeinde bzw. über die Marktgemeinde beigestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (2) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter (Hausmüll und Biomüll) wird so festgesetzt, daß der anfallende Müll unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Personen, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb der Abfuhrintervalle (§ 8) gelagert werden kann.
- (3) Müllbehälter, die eine ordnungsgemäße Abfuhr nicht gewährleisten (z.B. deckellose Tonnen, durchrostete oder zerbrochene Tonnen), sind für die Müllabfuhr nicht zulässig. Für die Reinhaltung der Müllbehälter hat der Liegenschaftseigentümer zu sorgen. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktgemeinde Bad Aussee über die Zulässigkeit des Müllbehälters.
- (4) Für die Sammlung des Hausmülls zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr sind ausnahmslos die von der Marktgemeinde Bad Aussee gegen Kostenersatz beizustellenden und mit einem speziellen Aufkleber oder Eindruck vorgesehenen Restmüllbehälter
 - Volumen: 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l
 - Ausführung: Kunststoff bzw. Stahlblech
 - Farbe: Anthrazit

zu verwenden.

Bei unregelmäßigem Auftreten eines vermehrten Hausmüllanfalls können von den Anschlußpflichtigen bei der Marktgemeinde Bad Aussee Müllsäcke gegen Kostenersatz erworben werden, die im Rahmen der Hausmüllabfuhr zusätzlich abgeführt werden. Andere Müllzusatzbehältnisse (z.B. Schachteln) werden nicht abgeführt.

Um die Grundleistungen der Gemeinde für die Organisation und Zurverfügungstellung einer ausreichenden Entsorgungsdienstleistung sicherzustellen, wird – unter Vorrangigkeit der Müllreduzierung bzw. Müllvermeidung – ein Mindestvolumen der Abfallbehälter festgestellt, welches die negativen Anreize, die mit der Müllvermeidung verbunden sein können, wie z.B. Mülltourismus, thermische Entsorgung im Haushalt etc. verhindern soll. Dieses Mindestvolumen beträgt für den Restmüllbehälter 40 l je Person und zweiwöchiger Abfuhr.

Über begründeten Antrag des Anschlußpflichtigen ist das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Hausmülls anzupassen. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag hat nach Vornahme einer Überprüfung, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Antragseinbringung, zu erfolgen.

Grundsätzlich wird von der Marktgemeinde Bad Aussee für jede im Abfuhrbereich befindliche Liegenschaft zumindest ein Restmüllbehälter gegen Kostenersatz beigestellt.

- (5) Für die Sammlung des Biomülls zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr sind ausnahmslos die von der Marktgemeinde kostenlos bereitzustellenden und mit einem speziellen Aufkleber oder Eindruck versehenen Biomüllbehälter

Volumen: 120 l, 240 l
Ausführung: Kunststoff
Farbe: grün

zu verwenden.

Grundsätzlich wird von der Marktgemeinde Bad Aussee für jede im Abfuhrbereich befindliche Liegenschaft mindestens ein Biomüllbehälter – einmalig kostenlos – beigestellt.

Ein Ansuchen um Befreiung von der öffentlichen Biomüllabfuhr gemäß § 3 Abs. 3 kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vollzug der Anschlußpflicht (§ 5, Abs. 5) gestellt werden.

Biomüll darf nicht mit Restmüll vermengt werden.

- (6) Die Sammlung des Altstoffes Papier erfolgt an dezentral eingerichteten Sammelstellen.
- (7) Die Sammlung des Altstoffes Glas erfolgt nach Weiß- und Buntglas getrennt an dezentral eingerichteten Sammelstellen.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Müllbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter für Biomüll und Restmüll auf eigenem Grund, an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle aufgestellt werden können, so daß bei deren Benützung keine ungebührliche Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt und die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können. Am Tage der Abfuhr sind die Müllbehälter nach vorhandenen Möglichkeiten möglichst unmittelbar an die von der Müllabfuhr benützte öffentliche Verkehrsfläche heranzubringen, damit diese von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt und entsorgt werden können.

Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen und kommt auch eine einvernehmliche Lösung darüber nicht zustande, dann bestimmt die Marktgemeinde mit Bescheid den Ort der Aufstellung bzw. den Ort für die Bereitstellung am Abfuhrtag.

- (2) In die nach dieser Müllabfuhrordnung aufgestellten Müllbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Abfall aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen sowie hausmüllähnlicher Abfall eingebracht werden.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, als der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfall ist verboten.
- (4) Abfall, der die Müllbehälter beschädigt, die mit der Abfuhr befaßten Personen oder die hierbei verwendeten Vorrichtungen gefährdet, darf nicht in die Müllbehälter eingebracht werden. In die auf Grund dieser Verordnung aufgestellten Müllbehälter darf nur jener Abfall eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.

- (5) Das Umleeren und das Durchsuchen der Müllbehälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 8

Abfuhrtermine und Intervalle

- (1) Die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erfolgt nach dem erstellten Müllabfuhrplan für das Gemeindegebiet grundsätzlich vierzehntägig in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr.
- (2) Die Abfuhr des Biomülls durch die öffentliche Müllabfuhr erfolgt nach dem Müllabfuhrplan für das Gemeindegebiet grundsätzlich vierzehntägig, wochentags in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr. Zwischen 02.05. und 30.09. und während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien kann die Abfuhr des Biomülls auch wöchentlich erfolgen.
- (3) Nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten der Müllabfuhr kann die Entleerung der Müllgroßbehälter zweimal wöchentlich erfolgen.
- (4) Der von der Marktgemeinde bekanntzugebende Müllabfuhrplan bildet einen Bestandteil der Müllabfuhrordnung und hat zu enthalten:
- a) Täglichen Abfuhrbereich
 - b) Müllbehältersammelstellen
 - c) Öffnungszeiten der Mülldeponie
- (5) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls erfolgt kostenlos nach vorhergehender Ankündigung im gesamten Gemeindegebiet zumindest einmal jährlich.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr geht das Eigentum am Abfall an die Gemeinde über.
- (2) Abfall, der der genehmigten Abfallbehandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe (Ablage) an diese in das Eigentum des Betriebes über.
- (3) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.
- (4) Auf Wertgegenstände im Abfall, der sich auf einem Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr oder im Bereich der öffentlichen Abfallbehandlungsanlage befindet, erstreckt sich der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 nicht.

§ 10

Gebühren, Kostenersätze

Die Gebühren und Kostenersätze sind in der vom Gemeinderat zu beschließenden Müllgebührenordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Müllabfuhrordnung ist.

§ 11

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Marktgemeinde ist zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1991 i.d.g.F. und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheide ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen, auf denen Abfall nach § 2 anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ablagerungsverbot und Verunreinigungen

- (1) Die Ablagerungen von Müll an anderen Orten, als in den dafür bestimmten Behältern oder an den dafür bestimmten Plätzen der genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder sonstigen behördlich genehmigten Anlagen oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz wird von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben.
- (3) Sind die Art und der Umfang der Ablagerung oder Verunreinigung, insbesondere auch bei Unfällen und Katastrophen, geeignet, das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Sicherheit des Eigentums, die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft zu gefährden, so hat der Bürgermeister, wenn die Einrichtungen der Gemeinde zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr nicht ausreichen, unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 13

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich Vorschreibung, Entrichtung bzw. Einbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze, finden alle einschlägigen Bestimmungen des

Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, LGBl.Nr. 5/1991 i.d.g.F. und jene der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963, LGBl.Nr. 158/1963, jeweils in der geltenden Fassung, Anwendung.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 14

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 28 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1991 i.d.g.F.

§ 15

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Müllabfuhrordnung tritt am 15. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Die bisher geltende Müllabfuhrordnung vom 2. Dezember 1981 tritt mit Ablauf des 14. Oktober 1993 außer Kraft.